

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29485 19/30243 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29488, 19/30241 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems
(GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG)

- c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29489, 19/30240 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität
(GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**d) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29490, 19/30242 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der
Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen
(GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 wurde auch Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) geändert.

Diese Änderung eröffnet den Mitgliedstaaten der EU u. a. die Option, bis zum 1. August 2021 zu beschließen, für das Jahr 2022 bis zu 15 Prozent der für das Antragsjahr 2022 festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen – für Deutschland rund 4,9 Milliarden (Mrd.) Euro – nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220, als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) finanzierte Förderung bereitzustellen. Die Option zur Umschichtung von Mitteln für Direktzahlungen (1. Säule) für das Jahr 2022 in den ELER (2. Säule) soll für Deutschland in Höhe von acht Prozent genutzt werden.

Zu Buchstabe b

Kernelemente der Vorschläge der Kommission der EU aus dem Jahr 2018 für eine Reform der GAP (jetzt ab 2023) sind u. a. ein neues Durchführungsmodell der GAP und eine Vereinfachung des Systems sowohl für die Betriebsinhaber als auch für die Verwaltungen. Das neue Durchführungsmodell wird durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt sein und ermöglicht damit den Mitgliedstaaten der EU mehr Gestaltungsspielräume bei dessen Durchführung auf nationaler Ebene. Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der Agrarförderung der EU in

der Förderperiode ab 2023 bis 2027 soll das bereits in der derzeitigen Förderperiode der GAP bestehende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sein. Dieses dient der Abwicklung der Zahlungen der Agrarförderung der EU an die Landwirte, indem es u. a. das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regelt.

In der gegenwärtigen Förderperiode (2014 bis 2020) wurde das InVeKoS zu einem wesentlichen Teil durch Basisrechtsakte, Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen auf EU-Ebene geprägt. Das nationale Durchführungsrecht war dementsprechend knapp gestaltet und erfasste wenige Detailregelungen. Die der Agrarförderung der EU ab 2023 bzw. die zukünftig zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene werden wesentlich weniger Vorschriften zum InVeKoS enthalten, d. h. nur noch dessen Grundzüge regeln. Die weitere detaillierte Durchführung soll bei den Mitgliedstaaten der EU liegen. Um das InVeKoS der GAP ab 2023 in Deutschland umzusetzen, sind laut Bundesregierung die aktuellen Regelungen in der Verordnung zur Durchführung von Stützungsregelungen und des InVeKoS (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) nicht mehr ausreichend.

Zu Buchstabe c

Ein Kernstück der zukünftigen GAP der EU ist der von den Mitgliedstaaten der EU zu erstellende und von der Kommission der EU zu genehmigende GAP-Strategieplan, der der Kommission der EU bis spätestens zum 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Rahmen der Reform der GAP ist vorgesehen, dass die bisher in der „Cross-Compliance“ geltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) neu geregelt werden. Zusätzlich werden die bisherigen „Greening“-Maßnahmen (Dauergrünlanderhalt, Anbaudiversifizierung und Bereitstellen ökologischer Vorrangflächen) in die „Cross-Compliance“-Vorschriften in modifizierter Form als Öko-Regelungen integriert. Die so entstehenden erweiterten Grundanforderungen und Standards werden zukünftig unter dem Begriff der „Konditionalität“ zusammengefasst. Die „Konditionalität“ kennzeichnet die im Rahmen der flächen- und tierbezogenen Agrarförderung der EU neben den jeweiligen Förderkriterien zusätzlich zu beachtenden Verpflichtungen. Die genannten Änderungen auf EU-Ebene machen eine Änderung des nationalen Durchführungsrechts erforderlich.

Zu Buchstabe d

Am 1. Juni 2018 legte die Kommission der EU Gesetzgebungs- bzw. Verordnungsvorschläge zur zukünftigen GAP der EU vor. Die EU verfolgt nach Angaben der Bundesregierung mit der Reform der aus zwei Säulen (1. und 2. Säule) bestehenden GAP für die Jahre ab 2023 insbesondere die Ziele, die Ergebnisorientierung der Fördermaßnahmen der GAP zu stärken, die Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete und die Nachhaltigkeit ihrer Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und Klimaschutzpolitischer Hinsicht zu fördern sowie den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der EU zur Agrarförderung zu verringern. Für den landwirtschaftlichen Sektor bedeutet die Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen gemäß der Bundesregierung die Chance, einen stärkeren Beitrag zur Stabilität, Planungssicherheit, ein höheres Umweltniveau und mehr gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen.

Im Rahmen der Reform der GAP für die Jahre ab 2023 werden auch die Direktzahlungen (1. Säule) für die landwirtschaftlichen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber neu geregelt. Zur Durchführung der Direktzahlungen in Deutschland ab dem Jahr 2023 in Höhe von ca. 4,9 Mrd. Euro pro Jahr bedarf es eines

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesgesetzes. Dieses muss als Teil des nationalen GAP-Strategieplans für Deutschland, den die GAP-Reform als neues Instrument den Mitgliedstaaten der EU vorschreibt, der Kommission der EU bis spätestens 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe b

Erlass eines Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe c

Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAP-KondG).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Die Bereitstellung von Mitteln der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2022 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Förderung ist für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) optional. Es gäbe die Alternativen, den Umschichtungssatz entsprechend der großen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz steht, weiter zu erhöhen, ggf. bis zu den EU-rechtlich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

möglichen 15 Prozent, oder aber die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) nicht vorzunehmen oder einen geringeren Umschichtungssatz vorzusehen.

Zu Buchstabe b

Das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) setzt die Weiterentwicklung der Verordnungen der EU zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in nationales Recht um und schließt an die bisherigen Regelungen an. Gemäß EU-Recht ist ein System aufzustellen mit Verwaltungs-, Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsvorschriften. Da die Kontrollvorschriften zum großen Teil nicht mehr im EU-Recht geregelt werden, sind diese künftig von den Mitgliedstaaten der EU festzulegen. Das bisherige System wurde in den letzten Jahren unter Nutzung immer besserer technischer Möglichkeiten ausgebaut und hat sich in der Praxis bewährt. Das System bestand auch bisher aus den Elementen Verwaltungs-, Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsvorschriften. Daher wird das System größtenteils fortgeführt, soweit möglich unter Nutzung von Vereinfachungspotenzialen (z. B. bundesweite Vereinheitlichung von Terminvorgaben und Nutzung neuer Technologien). Gestaltungsspielräume bezüglich der Kontrollen und Sanktionen werden in Abstimmung mit den Ländern genutzt.

Zu Buchstabe c

Das GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) führt die Weiterentwicklung der Verordnungen der EU zur GAP durch und schließt ohne Bruch an die bisherigen Regelungen zu „Cross Compliance“ an. Die Einführung der neuen Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) ist vom EU-Recht vorgegeben. Ebenso macht das EU-Recht grundlegende Vorgaben für die Kontrolle der sogenannten Konditionalität und die Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Standards, die durch die Mitgliedstaaten der EU ergänzt werden müssen. Alternativen zu einzelnen Regelungen des GAPKondG bestehen allenfalls dort, wo das EU-Recht den Mitgliedstaaten der EU Gestaltungsspielräume gewährt. Bezüglich der Kontrolle und Sanktionierung werden die bislang bewährten Regelungen fortgesetzt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung stellt im Hinblick auf die derzeitige Durchführung der Direktzahlungen in der Bundesrepublik Deutschland eine fortentwickelte Anschlussregelung ohne Brüche dar. Im Hinblick auf die vorgesehene Übertragung von Mitteln in den ELER und den Umfang der für die Öko-Regelungen vorgesehenen Mittel ist die vorgeschlagene Regelung ausgewogen im Zusammenspiel mit den von den Ländern in eigener Zuständigkeit zu adressierenden Maßnahmen im Rahmen des ELER. Alternativen bestünden allenfalls im Hinblick auf in dem Recht der EU enthaltene Spielräume für die Mitgliedstaaten der EU. Diese werden wiederum durch die in Folge einer Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren („strengths, weaknesses, opportunities and threats“, „SWOT-Analyse“) festgestellten Bedarfe für die spezifischen Ziele der GAP eingegrenzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung der GAP der EU, die zu folgenden Zielen für die Landwirtschaft, die Umwelt und die ländlichen Räume beitragen soll: die Sicherung der heimischen Nahrungsmittelproduktion durch die Unterstützung tragfähiger Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte und eine gewisse finanzielle Absicherung gegen Marktrisiken und Wettbewerbsnachteile (Honorierung höherer Standards in der EU), die Unterstützung der Entwicklung ländlicher Räume und damit die Sicherung der Attraktivität der ländlichen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Räume, die Förderung von Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz und die Zukunftssicherung auch durch Förderung von Technisierung und Digitalisierung in der Landwirtschaft.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Keine.

Zu Buchstabe c

Keine.

Zu Buchstabe d

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe d

Die in diesem Gesetz behandelten Direktzahlungen für landwirtschaftliche Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber für die Jahre ab 2023 folgen den Direktzahlungen zeitlich nach, die seit 2015 mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz durchgeführt werden. Insoweit besteht für die Wirtschaft und die Verwaltung weiterhin Erfüllungsaufwand, der durch die Vorgaben der Europäischen Union (EU) ausgelöst wird, durch die Stellung sowie Bearbeitung und Kontrolle der Anträge im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (In-VeKoS). Durch dieses Gesetz entsteht der nachstehend dargestellte Aufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe c

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe d

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Aufgrund der vorgesehenen Umschichtung von Mitteln für die Direktzahlungen in den ELER ergibt sich eine einmalige Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antragstellung bei Neuverpflichtungen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Höhe von etwa 270 000 Euro, der sich voraussichtlich auf die Jahre 2023 bis 2025 verteilt.

Zu Buchstabe b

Der Wirtschaft entsteht durch das GAP-Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) jährlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,6 Millionen (Mio.) Euro.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand besteht durchgängig aus Informationspflichten.

Zu Buchstabe c

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 14 Mio. Euro.

Im jährlichen Erfüllungsaufwand enthalten ist eine jährliche Entlastung von Informationspflichten von etwa 36 000 Euro.

Zu Buchstabe d

Durch das Gesetz ergibt sich ab dem Jahr 2023 eine durchschnittliche Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von durchschnittlich etwa 371 250 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Keine. Dauerhafte Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Zu Buchstabe d

Der vorgenannte Erfüllungsaufwand entsteht im Rahmen von Informationspflichten.

Es entsteht aufgrund der Erhöhung der EU-rechtlich optionalen Übertragung von Mitteln in den ELER jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von durchschnittlich etwa 371 250 Euro ab dem Jahr 2023.

Der Gesetzentwurf geht über eine 1 : 1-Umsetzung der zugrunde liegenden EU-Rechtsakte hinaus. Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein ‚In‘ von 270 000 Euro dar. Dieser kann nach aktuellem Stand nicht durch entlastende Regelungen kompensiert werden. Eine Entlastung wird angestrebt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Durch die vorgesehene Umschichtung ergibt sich eine einmalige Erhöhung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung der Länder von etwa 600 000 Euro, der sich voraussichtlich auf die Jahre 2023 bis 2025 verteilt.

Zu Buchstabe b

1. Bund

Dem Bund entsteht durch das GAPInVeKoSG kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Den Ländern entsteht durch das GAPInVeKoSG ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 5,6 Mio. Euro (5,2 Mio. Euro für die Einführung des Flächenmonitoringsystems plus 405 000 Euro für die Ergänzungen des Sammelantrags).

Hinzu kommt ein jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,1 Mio. Euro (604 000 Euro für zusätzliche Prüfungen der Anträge plus 2 860 000 Euro laufende Kosten Flächenmonitoringsystem, abzüglich der Entlastung durch weitere Digitalisierung in Höhe von 410 000 Euro).

Dieser wird durch Einsparungen bei den Personalkosten spätestens nach drei Jahren in Höhe von jährlich ca. 9,9 Mio. Euro übertroffen, so dass ab dem vierten Jahr nach Einführung des Flächenmonitoringsystems jährlich ca. 6,8 Mio. Euro bundesweit eingespart werden können.

Zu Buchstabe c

1. Bund

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Durch das Gesetz ergibt sich eine einmalige Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung der Länder in Höhe von etwa 4,6 Mio. Euro.

Zu Buchstabe d

Durch das Gesetz ergibt sich ab dem Jahr 2023 eine durchschnittliche Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Verwaltung der Länder in Höhe von durchschnittlich etwa 825 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Zu Buchstabe c

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Der Wirtschaft entgehen jährlich Einnahmen von insgesamt etwa 45,5 Mio. Euro.

Zu Buchstabe d

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29485, 19/30243 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 1

Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S.897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) 8 Prozent der für das Kalenderjahr 2022 für Deutschland anzuwendenden nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitgestellt.“
 2. In § 16 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Region“ das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29488, 19/30241 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Vorschriften des Rechtsaktes der Europäischen Union, der die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/ 2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/ 2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 608) aufhebt, in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieses Rechtsaktes und zu seiner Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakte der Europäischen Union und der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich
 - a) der der finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union, die den Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse gewährt werden kann, soweit die Vergabe der Betriebsnummer nach § 7 Absatz 2 betroffen ist,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) der Beihilfezahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen im Hopfensektor, soweit die Vergabe der Betriebsnummer nach § 7 Absatz 1, Angaben im Sammelantrag nach § 5 oder Meldungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung betroffen sind,
 - c) der flächenbezogenen Zahlungen im Weinsektor, soweit Angaben im Sammelantrag nach § 5, die Vergabe der Betriebsnummer nach § 7 Absatz 1, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen oder die Durchführung von Kontrollen betroffen sind, sowie
 - d) der Mitteilungen von Angaben im Tabaksektor.“
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Fristen

- (1) Der Sammelantrag ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen.
 - (2) Fällt ein Tag, der nach diesem Gesetz als Frist bestimmt wird, auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist an diesem Tag und nicht am darauffolgenden Werktag. Satz 1 gilt entsprechend für Tage, die nach einer gemäß § 17 Absatz 1 erlassenen Verordnung als Frist bestimmt werden.“
3. In § 7 Absatz 1 wird nach den Wörtern „jedem Antragsteller für die in“ die Angabe „§ 1 Absatz 1“ eingefügt.
4. § 16 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - „d) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
 - aa) auf dem Gebiet der Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31. Oktober 2014, S. 32) geändert worden ist,
 - bb) auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) geändert worden ist, und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- cc) auf dem Gebiet der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten im Rahmen der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 115) geändert worden ist, und“.
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29489, 19/30240 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Dauergrünland im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Dauergrünland im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 2. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „250 Quadratmetern“ durch die Angabe „500 Quadratmetern“ ersetzt.
 3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen

(1) Der Begünstigte ist verpflichtet, mindestens drei Prozent des Ackerlands des Betriebes als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten.

(2) Soweit die Unionsregelung einen höheren als den in Absatz 1 genannten Mindestprozentsatz vorsieht, ist der in Absatz 1 genannte Prozentsatz in der Verordnung gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 an den im Unionsrecht vorgesehenen Mindestprozentsatz anzupassen.“

- d) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29490, 19/30242 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Aktiver oder echter Betriebsinhaber“.
 2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Aktiver oder echter Betriebsinhaber

Sieht die Unionsregelung vor, dass Direktzahlungen nur aktiven oder echten Betriebsinhabern zu gewähren sind, so werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Direktzahlungen nur aktiven oder echten Betriebsinhabern gewährt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verbleibt“ die Wörter „(einschlägige Zuweisung)“ eingefügt.
4. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus,“.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ackerland“ die Wörter „und Dauergrünland“ eingefügt.
5. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „zu gewährleisten“ durch die Wörter „gewährleistet ist“ ersetzt.
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Faktor festzulegen, mit dem der in § 15 Absatz 1 geregelte Nenner der Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des geplanten Einheitsbetrages der Junglandwirte-Einkommensstützung anzupassen ist, sofern die Unionsregelung vorsieht, einschlägige Qualifikationen oder Ausbildungsanforderungen für die Bestimmung des Begriffs der Junglandwirtin oder des Junglandwirts festzulegen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hermann Färber
Berichterstatter

Rainer Spiering
Berichterstatter

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Hermann Färber, Rainer Spiering, Wilhelm von Gottberg, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.***A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29485** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29488** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie den Ausschuss Digitale Agenda überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29489** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie den Ausschuss Digitale Agenda überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29490** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 wurde auch Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) geändert. Diese Änderung eröffnet den Mitgliedstaaten der EU u. a. die Option, bis zum 1. August 2021 zu beschließen, für das Jahr 2022 bis zu 15 Prozent der für das Antragsjahr 2022 festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen – für Deutschland rund 4,9 Milliarden (Mrd.) Euro – nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220, als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitzustellen. Die Option zur Umschichtung von Mitteln für Direktzahlungen (1. Säule) für das Jahr 2022 in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (2. Säule) soll für Deutschland in Höhe von acht Prozent genutzt werden. Die 2. Säule der GAP umfasst in Deutschland gezielte Programme zur Förderung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung der ländlichen Räume.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass ein Umschichtungssatz von acht Prozent eine Erhöhung gegenüber dem für die Jahre 2020 und 2021 jeweils geregelten Umschichtungssatz von sechs Prozent und dem davor – 2015 bis 2019 – angewendeten Umschichtungssatz von 4,5 Prozent ist. Damit wird laut Bundesregierung das Ziel verfolgt, dass die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen durchfinanziert werden können und insbesondere mit diesen Mitteln zusätzlich Neuverpflichtungen eingegangen werden können. Dies betrifft insbesondere flächenbezogene Maßnahmen der Agrarumweltförderung und der Förderung des Öko-Landbaus. Dadurch wird laut Bundesregierung ein Beitrag geleistet, um den großen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz steht, Rechnung zu tragen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Änderung des DirektZahlDurchfG)

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 vor, die Umschichtung für das Jahr 2022 in Höhe von acht Prozent als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung vorzusehen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/29485 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der Drucksache 19/30243 zu entnehmen.

Zu Buchstabe b

Im Jahr 2018 hat die Kommission der EU Vorschläge für eine reformierte GAP für den Förderzeitraum nach 2020 vorgelegt. Kernelemente dieser Reform sind u. a. ein neues Durchführungsmodell der GAP und eine Vereinfachung des Systems sowohl für die Betriebsinhaber als auch für die Verwaltungen. Das neue Durchführungsmodell wird durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt sein und ermöglicht damit den Mitgliedstaaten der EU mehr Gestaltungsspielräume bei dessen Durchführung auf nationaler Ebene.

Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der Agrarförderung der EU in der Förderperiode ab 2023 soll das bereits in der derzeitigen Förderperiode der GAP (2014 bis 2020) bestehende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sein. Dieses dient der Abwicklung der Zahlungen der Agrarförderung der EU an die Landwirte, indem es u. a. das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regelt. Das InVeKoS ist ein wesentliches Kontrollinstrument für die Zahlungen im Rahmen der Agrarförderung der EU. In der Förderperiode seit 2014 wurde das InVeKoS zu einem wesentlichen Teil durch Basisrechtsakte, Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen auf EU-Ebene geprägt. Es betraf neben den Zahlungen der 1. Säule auch die flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule. Das nationale Durchführungsrecht war dementsprechend knapp gestaltet und erfasste wenige Detailregelungen.

Die der Agrarförderung der EU ab 2023 bzw. die zukünftig zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene werden nur noch die Grundzüge zum InVeKoS regeln. Die weitere detaillierte Durchführung soll bei den Mitgliedstaaten der EU liegen. Um das InVeKoS in der Förderperiode der GAP ab 2023 in Deutschland umzusetzen, sind laut Bundesregierung die aktuellen Regelungen in der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des InVeKoS (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) nicht mehr ausreichend. Der bestehende Regelungsbedarf ist dabei so umfassend, dass für die Bundesregierung eine Überarbeitung der InVeKoSV nicht ausreichend ist. Es ist daher aus ihrer Sicht notwendig, das InVeKoS auf nationaler Ebene in Form des vorliegenden Gesetzentwurfes und einer zu erlassenden Verordnung deutlich detaillierter auszugestalten.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Grundsätze für das InVeKoS (knapp) darzustellen. Dabei soll das gesamte Verfahren vereinfacht und verschlankt werden. Detaillierte, den Grundsätzen untergeordnete Regelungen sollen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in einer Verordnung getroffen werden. Zu Beginn des Gesetzentwurfes steht ein Kapitel, welches den Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Darüber hinaus beschreibt es die Bestandteile des InVeKoS und legt Regelungen für die Kommunikation zwischen dem Betriebsinhaber und der Verwaltung fest. In den Kapiteln zwei, drei und vier folgen die grundsätzlichen Regelungen zum Antrags-, Kontroll- und Entscheidungsverfahren.

Das fünfte Kapitel setzt eine Vorgabe der Verordnungen der EU zur GAP um, nach welcher der Datenaustausch zum Zwecke der europäischen Statistiken und der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) gewährleistet werden muss. Zudem wird hier die Anforderung von Daten, die nach der Viehverkehrsverordnung erhoben wurden, ermöglicht. Des Weiteren sollen öffentliche Stellen u. a. zu Forschungszwecken im Bereich der Umweltauswirkungen der Landwirtschaft Betriebsdaten anfordern können.

Eine wesentliche Regelung, die vom aktuellen System abweicht, betrifft das zukünftige Antragsverfahren. Hier wird der Antragsteller dazu verpflichtet, künftig seinen Antrag auf Agrarförderung grundsätzlich in elektronischer Form zu stellen. Die Stellung von Anträgen in Papierform wird zukünftig nur noch in von der zuständigen Behörde zu beurteilenden Ausnahmefällen möglich sein. Eng hiermit im Zusammenhang stehen die Regelungen im allgemeinen Teil zum Kommunikationsverfahren. Dieses soll ebenfalls elektronisch erfolgen. Als wesentlicher neuer Bestandteil des InVeKoS ist spätestens ab 2024 ein Flächenmonitoringsystem einzuführen. Auf dieses System kann auch im Rahmen der Kontrollen zurückgegriffen werden. Die Länder können selbst entscheiden, welches Verfahren sie zur Kontrolle anwenden.

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/29488 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der Drucksache 19/30241 zu entnehmen.

Zu Buchstabe c

Am 1. Juni 2018 legte die Kommission der EU Gesetzgebungs- bzw. Verordnungsvorschläge zur zukünftigen GAP der EU vor. Ein Kernstück ist der von den Mitgliedstaaten der EU zu erstellende und von der Kommission der EU zu genehmigende GAP-Strategieplan, der der Kommission der EU bis spätestens zum 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Rahmen der Reform der GAP ist vorgesehen, dass die bisher in der „Cross-Compliance“ geltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) neu geregelt werden. Zusätzlich werden die bisherigen „Greening“-Maßnahmen (Dauergrünlanderhalt, Anbaudiversifizierung und Bereitstellen ökologischer Vorrangflächen) in die „Cross-Compliance“-Vorschriften in modifizierter Form als Öko-Regelungen integriert. Die so entstehenden erweiterten Grundanforderungen und Standards werden zukünftig unter dem Begriff der „Konditionalität“ zusammengefasst. Die „Konditionalität“ kennzeichnet die im Rahmen der flächen- und tierbezogenen Agrarförderung der EU neben den jeweiligen Förderkriterien zusätzlich zu beachtenden Verpflichtungen. Die genannten Änderungen auf EU-Ebene machen eine Änderung des nationalen Durchführungsrechts erforderlich.

Bisher sind in Deutschland die Vorschriften zur „Cross-Compliance“ im Agrarzahlen-Verpflichtungsgesetz (AgrarZahlVerpflG) und in der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) geregelt. Vorschriften zum „Greening“ sind im Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der GAP (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG) und der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der GAP (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) enthalten.

Im Rahmen des Gesetzentwurfes sollen die wesentlichen Grundsätze für die Ausgestaltung der GLÖZ-Standards festgelegt werden. Nähere Detailregelungen zu diesen Standards sollen in einer Verordnung aufgenommen werden. Regelungen zu den GAB sind laut Bundesregierung in der Verordnung nicht notwendig, da diese bereits durch EU-Recht sowie dieses durchführende nationale Recht ausreichend konkretisiert sind. Der Gesetzentwurf soll so die Durchführung der „Konditionalität“ in der neuen Förderperiode ab dem 1. Januar 2023 auf nationaler Ebene sicherstellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sollen nach Aussage der Bundesregierung in den Entwurf des GAP-Strategieplans für Deutschland einfließen. Die zukünftige Regelung der EU verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU dazu, den nationalen GAP-Strategieplan einer ex-ante-Evaluierung zu unterziehen. Zudem ist für den GAP-Strategieplan eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Aufgrund des Einreichungsdatums bis spätestens 1. Januar 2022 werden laut Bundesregierung diese Prozesse fortgesetzt und die Ergebnisse bei der weiteren Aufstellung des GAP-Strategieplans berücksichtigt werden.

Dem Gesetzentwurf liegen die Bestimmungen in der vom Rat der EU unter deutscher Ratspräsidentschaft im Oktober 2020 beschlossenen Allgemeinen Ausrichtung zu den Vorschlägen der Kommission der EU zur Reform der GAP zugrunde, die sich bei den derzeitigen – Stand April 2021 – Verhandlungen zwischen Rat, Kommission der EU und Europäischem Parlament (Trilog) nach Einschätzung der Bundesregierung absehbar verfestigen. Soweit sich im Ergebnis des Trilogs Änderungen zu einzelnen GLÖZ-Standards oder zu einer möglichen sozialen „Konditionalität“ mit Auswirkung auf den Gesetzentwurf ergeben sollten, sind diese in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Unberührt bleibt der Anwendungsvorrang des EU-Rechts.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Wesentliche Änderungen, die durch den Gesetzentwurf umgesetzt werden sollen, sind auf Ebene der GLÖZ-Standards die Überführung und Modifizierung der bisherigen Greening-Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland und zum umweltsensiblen Dauergrünland. In Feuchtgebieten und Mooren soll darüber hinaus ein Umwandlungsverbot für Dauergrünland, ein Verbot für die Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland sowie verschiedene Verpflichtungen für die Bearbeitung aller landwirtschaftlichen Flächen gelten. Zudem sollen zukünftig mindestens drei Prozent der Fläche pro Betrieb als nichtproduktive Fläche oder Landschaftselemente vorgehalten werden.

Bei Antragstellern, die diese Verpflichtungen nicht beachten, sollen die im Rahmen der flächen- und tierbezogenen Agrarförderung der EU gewährten Zahlungen gekürzt oder gestrichen werden.

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/29489 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der Drucksache 19/30240 zu entnehmen.

Zu Buchstabe d

Am 1. Juni 2018 legte die Kommission der EU Gesetzgebungs- bzw. Verordnungsvorschläge zur zukünftigen GAP der EU vor. Die EU verfolgt nach Angaben der Bundesregierung mit der Reform der aus zwei Säulen (1. und 2. Säule) bestehenden GAP für die Jahre ab 2023 insbesondere die Ziele, die Ergebnisorientierung der Fördermaßnahmen der GAP zu stärken, die Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete und die Nachhaltigkeit ihrer Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und Klimaschutzpolitischer Hinsicht zu fördern sowie den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der EU zur Agrarförderung zu verringern. Für den landwirtschaftlichen Sektor bedeutet die Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen gemäß der Bundesregierung die Chance, einen stärkeren Beitrag zur Stabilität, Planungssicherheit, ein höheres Umweltniveau und mehr gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen.

Im Rahmen der Reform der GAP für die Jahre ab 2023 werden auch die Direktzahlungen (1. Säule) für die landwirtschaftlichen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber neu geregelt. Zur Durchführung der Direktzahlungen in Deutschland ab dem Jahr 2023 in Höhe von ca. 4,9 Mrd. Euro pro Jahr bedarf es eines Bundesgesetzes. Dieses muss als Teil des nationalen GAP-Strategieplans für Deutschland, den die GAP-Reform als neues Instrument den Mitgliedstaaten der EU vorschreibt, der Kommission der EU bis spätestens 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen für die Direktzahlungen sollen in den Entwurf des GAP-Strategieplans für Deutschland einfließen. Die zukünftige Regelung der EU verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU dazu, den nationalen GAP-Strategieplan einer ex-ante-Evaluierung zu unterziehen. Zudem ist für den GAP-Strategieplan eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Aufgrund des Einreichungsdatums bis spätestens 1. Januar 2022 werden laut Bundesregierung diese Prozesse fortgesetzt und die Ergebnisse bei der weiteren Aufstellung des GAP-Strategieplans berücksichtigt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dem Gesetzentwurf liegen die Bestimmungen in der vom Rat der EU unter deutscher Ratspräsidentschaft im Oktober 2020 beschlossenen Allgemeinen Ausrichtung zu den Vorschlägen der Kommission der EU zur Reform der GAP zugrunde, die sich bei den derzeitigen – Stand April 2021 – Verhandlungen zwischen Rat, Kommission der EU und Europäischem Parlament (EP) (Trilog) nach Einschätzung der Bundesregierung absehbar verfestigen. Soweit sich im Ergebnis des Trilog Änderungen mit Auswirkungen auf den Gesetzentwurf ergeben sollten, sind diese im Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die deutsche Landwirtschaft ist nach Darstellung der Bundesregierung aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten sowie historisch gewachsener Strukturen im Hinblick auf Betriebsformen und -arten, Anbaustruktur sowie die regionale Verteilung der Tierhaltung ausgesprochen vielfältig. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, auch mit Hilfe der Bestimmungen des Gesetzentwurfes diese Vielfalt zu erhalten und unter angemessener Berücksichtigung aller vorstehend genannten sowie der im Recht der EU festgelegten Ziele der GAP zukunftsfest auszurichten. Neben den zu bewältigenden Herausforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Biodiversität sowie der gesellschaftlichen Anforderungen an den Sektor ist für sie in Bezug auf Deutschland die Stabilisierung der Einkommen, die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Wertschöpfung in ländlichen Regionen von großer Wichtigkeit für die Zielerreichung. Die mit der Weiterentwicklung der GAP verbundenen Auswirkungen auf die Bäuerinnen und Bauern sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf Umwelt, Betriebsstruktur und die Regionen müssen aus Sicht der Bundesregierung Berücksichtigung finden.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt nach Angaben der Bundesregierung alle spezifischen Ziele der GAP entsprechend der Bedürfnisse angemessen und soll ihr zufolge – soweit im Rahmen der 1. Säule geboten und möglich – einen fairen Ausgleich zwischen den legitimen Interessen der unterschiedlichen Bereiche der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung schaffen.

Vor diesem Hintergrund liegt dem Gesetzentwurf aus den zukünftig den Mitgliedstaaten der EU zur Verfügung stehenden Möglichkeiten insbesondere zugrunde:

Es sollen für die Jahre 2023 bis 2026 von zehn Prozent jährlich ansteigend bis 15 Prozent der jährlichen nationalen Zuweisungen für Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung (2. Säule) bereitgestellt werden. Diese soll gezielte Programme zur Förderung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung der ländlichen Räume umfassen.

Als ein neues Element des zukünftigen EU-Rechts soll den Landwirten die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen zugunsten von Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) angeboten werden. Die Landwirte sollen aus einem Katalog von Öko-Regelungen, die über die allgemeinen Auflagen an Umwelt- und Klimaschutz hinausgehen, die für ihren Betrieb passenden Regelungen auswählen und durchführen. Für diese Regelungen soll ein Anteil von 25 Prozent der nach Abzug der vorgenannten Umschichtung für Deutschland zur Verfügung stehenden finanziellen Zuweisung für Direktzahlungen vorgesehen werden. Die Maßnahmen sollen im Einzelnen durch eine Verordnung geregelt werden.

Weiter vorgesehen ist eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung bzw. Umverteilungsprämie zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe. Hierfür werden 12 Prozent der verfügbaren finanziellen Zuweisung vorgesehen. Dadurch sollen kleinere und mittlere Betriebe eine verbesserte Förderung erhalten. Diese Zahlung soll den Landwirten für bis zu 60 Hektare (ha) gewährt werden.

Junglandwirte sollen weiterhin gezielt gefördert werden. Dafür werden rund 98 Millionen (Mio.) Euro jährlich zur Verfügung stehen. Künftig soll Junglandwirten eine zusätzliche Prämie für bis zu 120 ha – bisher 90 ha – gewährt werden.

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe vor. Hierfür sind insgesamt zwei Prozent der verfügbaren finanziellen Zuweisungen vorgesehen.

Die Direktzahlungen sollen, auch zur Verwaltungsvereinfachung, ohne das Instrument der Zahlungsansprüche durchgeführt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/29490 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der Drucksache 19/30242 zu entnehmen.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe a

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2021 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Drucksache 19/29485) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)123-7 festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 2 - Kein Hunger,
- SDG 6 - Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz,
- SDG 15 - Leben an Land,
- Indikatorenbereich 2.1 – Landbewirtschaftung,
- Indikatorenbereich 6.1 – Gewässerqualität,
- Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz,
- Indikatorenbereich 15.1 - Artenvielfalt: Arten erhalten - Lebensräume schützen,
- Indikatorenbereich 15.2 – Ökosysteme,

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Die Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Die Bereitstellung von Mitteln der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2022 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung in Zuständigkeit der Bundesländer unterstützt eine nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Dadurch wird sowohl dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ als auch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nicht plausibel. Zwar wurde nachvollziehbarerweise der Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich Nachhaltigkeitsziel 2 und Leitprinzip 4c benannt, jedoch besteht bei der Vorlage ebenso ein direkter Bezug zu den SDGs 6, 13 und 15 und entsprechenden Indikatoren 2.1, 6.1, 13.1a, 15.1 und 15.2. Zudem ist das Leitprinzip 3 zu nennen. Obwohl dieser umfassende Bezug zu mehreren Zielen und Indikatoren nicht explizit genannt wurde, verzichtet der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung auf eine formale Prüfbitte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2021 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems – GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG – (Drucksache 19/29488) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)123-9 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 2 - Kein Hunger,
- SDG 6 - Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz,
- SDG 15 - Leben an Land,
- Indikatorenbereich 2.1 – Landbewirtschaftung,
- Indikatorenbereich 6.1 – Gewässerqualität,
- Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz,
- Indikatorenbereich 15.1 - Artenvielfalt: Arten erhalten - Lebensräume schützen,
- Indikatorenbereich 15.2 – Ökosysteme,

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Das Gesetz enthält Verwaltungs-, Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsvorschriften. Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht direkt berührt. Jedoch werden Nachhaltigkeitsaspekte dadurch berücksichtigt, dass ein gut funktionierendes Kontrollsystem eine nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft unterstützt.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung nicht plausibel. Aus Sicht des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung können Verwaltungs-, Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsvorschriften entscheidend zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen beitragen (etwa wenn es um die Einhaltung von Umweltschutzmaßnahmen geht). Von diesem Gesetzentwurf sind potentiell die Leitprinzipien 3 und 4c, die SDGs 2, 6, 13 und 15 sowie die entsprechenden Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie betroffen. Obwohl dieser umfassende Bezug zu mehreren Zielen und Indikatoren nicht explizit genannt wurde, verzichtet der Parlamentarische Beirat formell auf eine Prüfbitte.

Zu Buchstabe c

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2021 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität – (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAP-KondG – (Drucksache 19/29489) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)123-10 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 2 - Kein Hunger,
- SDG 6 - Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz,
- SDG 15 - Leben an Land,
- Indikatorenbereich 2.1 – Landbewirtschaftung,
- Indikatorenbereich 6.1 – Gewässerqualität,
- Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz,
- Indikatorenbereich 15.1 - Artenvielfalt: Arten erhalten - Lebensräume schützen,
- Indikatorenbereich 15.2 – Ökosysteme,

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie tragfähig. Die Kontrollen und Sanktionen der im Rahmen der Konditionalität einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie der Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand tragen zur umweltverträglicheren Landbewirtschaftung, der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen bei und erhöhen die Landschaftsqualität. Dadurch wird sowohl dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ als auch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung nicht plausibel. Zwar wurde nachvollziehbarerweise der Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich Nachhaltigkeitsziel 2 und Leitprinzip 4c benannt, jedoch besteht bei der Vorlage ebenso ein direkter Bezug zu den SDGs 6, 13 und 15 und entsprechenden Indikatorenbereichen 2.1, 6.1, 13,1a, 15.1 und 15.2. Zudem ist das Leitprinzip 3 zu nennen. Obwohl dieser umfassende Bezug zu mehreren Zielen und Indikatoren nicht explizit genannt wurde, verzichtet der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung auf eine formale Prüfbitte.

Zu Buchstabe d

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2021 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen – (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) – (Drucksache 19/29490...) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)123-8– festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 2 - Kein Hunger,
- SDG 6 - Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz,
- SDG 15 - Leben an Land,

- Indikatorenbereich 2.1 – Landbewirtschaftung,
- Indikatorenbereich 6.1 – Gewässerqualität,
- Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz,
- Indikatorenbereich 15.1 - Artenvielfalt: Arten erhalten - Lebensräume schützen,
- Indikatorenbereich 15.2 – Ökosysteme,

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Der Gesetzentwurf ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Mit den Regelungen werden eine nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume unterstützt. Dadurch wird sowohl dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ als auch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz wird eine Grundlage für die zielgerichtete Durchführung der Direktzahlungen für die Jahre ab 2023, die unterschiedliche Unterstützungsarten vorsehen, in Deutschland geschaffen. Insbesondere die vorgesehene Umverteilungseinkommensstützung trägt zur wirtschaftlichen Stabilisierung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe und damit einer nachhaltigen Landwirtschaft bei. Die Bereitstellung von Mitteln aus der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung unterstützt die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Die vorgesehenen Öko-Regelungen leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Landbewirtschaftung.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung nicht plausibel. Zwar wurde nachvollziehbarerweise der Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich Nachhaltigkeitsziel 2 und Leitprinzip 4c benannt, jedoch besteht bei der Vorlage ebenso ein direkter Bezug zu den SGDs 6, 13 und 15 und entsprechenden Indikatoren 2.1, 6.1, 13,1a, 15.1 und 15.2. Zudem ist das Leitprinzip 3 zu nennen. Obwohl dieser umfassende Bezug zu mehreren Zielen und Indikatoren nicht explizit genannt wurde, verzichtet der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung auf eine formale Prüfbitte.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29485, 19/30243 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29488, 19/30241 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29488, 19/30241 unverändert anzunehmen.

Zu Buchstabe c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29489, 19/30240 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29489, 19/30240 unverändert anzunehmen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29490, 19/30242 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Zu den Buchstaben a bis d

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 85. Sitzung am 7. Juni 2021 zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung auf Drucksache 19/29485, auf Drucksache 19/29488, auf Drucksache 19/29489 sowie auf Drucksache 19/29490 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden neun Sachverständige eingeladen, denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Vorlagen anheimgestellt worden ist. Fünf Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme jeweils zugestimmt. Die dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 19(10)422-A, 19(10)422-B, 19(10)422-C, 19(10)422-D sowie 19(10)422-E (neu) erschienen.

Zudem wurden an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfes mehrere schriftliche Stellungnahmen unaufgefordert übermittelt.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen („Verbands sachverständige“) sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung (per Videokonferenz):

Interessenvertreter und Institutionen („Verbands sachverständige“)

- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (AbL)
- Deutscher Bauernverband e. V. (DBV)
- Deutscher LandFrauenverband e. V. (DLFV)
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V. (DVL)
- FREIE BAUERN Deutschland GmbH

Einzelsachverständige

- Prof. Dr. Harald Grethe
- Jürgen Maurer
- Hubertus Paetow
- Konrad Schmid.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 7. Juni 2021 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wort-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

protokoll der öffentlichen Anhörung nach dessen Fertigstellung und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/29485, 19/30243 in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29485, 19/30243 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)431 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die Fraktion der AfD brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)424 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29485, 19/30243 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

„Dem § 5 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) 4,5 Prozent der für das Kalenderjahr 2022 für Deutschland anzuwendenden nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitgestellt.“

Die Fraktion DIE LINKE. brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)423 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29485, 19/30243 ein, der einschließlich Begründung folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die unter Artikel 1 genannten Änderungen sind als Artikel 1 Nummer 1 zu fassen:

„1. In § 5 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt [...] werden als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitgestellt.“

2. Nach Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

„2. Nach § 20 wird folgender Unterabschnitt 3a eingefügt:

„Unterabschnitt 3a

Gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen

§ 20a

Gekoppelte Stützung für Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen

(1) Für die fakultativ gekoppelte Stützung nach Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden 0,75 Prozent der für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzten nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eingesetzt.

(2) Nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt die fakultativ gekoppelte Stützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch.

(3) Die fakultative gekoppelte Stützung wird bundeseinheitlich gewährt. Es wird als Zielwert der Stützung 30 Euro je beihilfefähigem Mutterschaf oder -ziege angestrebt.

(4) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 1. November des jeweiligen Jahres die Zahl aller beihilfefähigen Mutterschafe und -ziegen, die im Antragsjahr angemeldet werden, mit.

Begründung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Weidetierprämie, wie sie schon 22 andere Mitgliedstaaten der EU anbieten, auch in Deutschland eingeführt werden. Die Schaf- und Ziegenhaltung dient nicht nur dem Grünlanderhalt, der Landschaftspflege, der biologischen Vielfalt und dem Klima- und Hochwasserschutz, sie ist auch im besonderen Maße tiergerecht und liefert wertvolle Produkte. Trotz der großen Bedeutung für das Gemeinwohl gaben zwischen 2007 und 2016 rund 10.000 schafhaltende Betriebe auf (Bundesamt für Statistik, 2016), weil die Rahmenbedingungen immer schlechter werden. Die fehlende Flächenverfügbarkeit, der mangelnde Produktabsatz, vor allem aber fehlende finanzielle Unterstützung führen dazu, dass die Schäferei überaltert und Nachwuchs zunehmend fehlt. Der Beruf Tierwirt bzw. Tierwirtin ist mit 25,1 Prozent unbesetzten Ausbildungsplätzen (Bundesagentur für Arbeit, 2019) einer der Berufe mit dem höchsten Fachkräftemangel. Um die Schaf- und Ziegenhaltung dauerhaft zu erhalten, reicht es nicht aus, den Herdenschutz vollumfänglich zu finanzieren.

Schon in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 hat der Bundesrat folgenden Beschluss gefasst: „Die Bundesregierung wird gebeten, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Weidetierhaltern und zur Honorierung ihrer Biodiversitätsleistungen eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 30 Euro je Mutterschaf/Ziege in der Weidetierhaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzusehen. Die Zahlung sollte aus der 1. Säule der GAP geleistet werden.“ (Bundesratsdrucksache 141/19 (Beschluss)). Der nächstmögliche Zeitpunkt zur Einführung einer gekoppelten Prämie für Mutterschafe und Mutterziegen liegt mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes jetzt vor.“

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/29488, 19/30241 in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29488, 19/30241 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)432(neu) ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/29489, 19/30240 in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29489, 19/30240 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)433(neu) ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die Fraktion der AfD brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)426 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29489, 19/30240 ein, der einschließlich Begründung folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bundestag wolle beschließen:

§ 11 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Vorgabe, dass mindestens 3 Prozent des Ackerlands des Betriebes als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten sind, soll ersatzlos gestrichen werden. Jegliche Extensivierung von fruchtbaren Ackerflächen hierzulande führt zu einer Steigerung der Agrarimporte nach Deutschland. Die Importe stammen meist aus Ländern, in denen Umwelt- und Artenschutz meist keine große Rolle bei der Produktion spielen. Produktionseinschränkungen sollten aus Umwelt- und Artenschutz-Gründen daher vermieden werden.“

Zu Buchstabe d

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/29490, 19/30242 in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29490, 19/30242 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)434 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktion der AfD brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)425 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29490, 19/30242 ein, der einschließlich Begründung folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bundestag wolle beschließen:

1. §4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ein wirtschaftsfähiger Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung).“

2. §4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Einkommensgrundstützung wird auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gewährt.“

3. §8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf Einkommensgrundstützung und einen Umfang von höchstens 60 Hektar förderfähiger Fläche hat, erhält jährlich auf Antrag eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungseinkommensstützung).“

4. §27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterkühe für jedes Antragsjahr ist der Betrag, der 3,3 Prozent der einschlägigen Zuweisung entspricht.“

Begründung

Nach der Legaldefinition in § 6 VII HöfeO ist derjenige wirtschaftsfähig, der nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, nach seinen Kenntnissen und seiner Persönlichkeit in der Lage ist, den von ihm zu übernehmenden Hof selbständig ordnungsgemäß zu bewirtschaften (<https://www.landwirtschaftslupe.de/hoferbfolge-und-die-frage-der-wirtschaftsfaehigkeit-4574>). Durch Koppelung der Einkommensgrundstützung an die „Wirtschaftsfähigkeit“ des Betriebsinhabers soll ein klares Signal gegen den zunehmenden Einstieg überregionaler Investoren in die Landwirtschaft gesetzt werden, indem nur noch ortsansässige, „echte“ Landwirte Anspruch auf diese Mittel haben.

Die Umverteilungseinkommensstützung sollen nur noch diejenigen Betriebsinhaber erhalten, die höchstens 60 Hektar förderfähige Agrarfläche haben. Auf diese Weise bleibt es bei einer ausschließlichen Förderung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe.

Für die Zahlung für Mutterkühe werden 3,3 Prozent der einschlägigen Zuweisung vorgesehen. Das wären rund 145 Millionen (Euro). Damit kann eine Zahlung je Mutterkuh mit einem Zielwert von etwa 200 Euro realisiert werden.“

Die Fraktion der AfD brachte zudem auf Ausschussdrucksache 19(10)427 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29490, 19/30242 ein, der einschließlich Begründung folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bundestag wolle beschließen:

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar für bis zu 150 Hektar förderfähiger Fläche gewährt.“

Begründung

Durch Ausweitung der Junglandwirte-Einkommensstützung werden dringend benötigte Hofnachfolger und landwirtschaftliche Existenzgründer noch stärker als bisher gefördert.“

Die Fraktion DIE LINKE. brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)430 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29490, 19/30242 ein, der einschließlich Begründung folgenden Wortlaut hatte:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der nationalen Ausgestaltung der zukünftigen Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2023 bis 2027 werden wichtige Weichen für die dringend notwendige Ausrichtung der Agrarförderung auf soziale und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ökologische Ziele sowie auf den Klimaschutz und das Tierwohl gestellt. Das Prinzip „Öffentliches Geld für öffentliche Leistung“ muss auch bei Agrarfördermitteln sichern, dass Fördergelder bei den Agrarbetrieben ankommen, die eine nachhaltige Landwirtschaft voranbringen. Dafür müssen Direktzahlungen konsequenter an soziale, ökologische Leistungen sowie an mehr Klimaschutz und Tierwohl gebunden werden. Mit der so genannten grünen Architektur der neuen Förderperiode mit Konditionalität und Öko-Regeln (Eco-Schemes) für die Direktzahlungen (Erste Säule) werden hierfür erste Schritte gegangen.

Leider fehlt auf EU- und nationalstaatlicher Ebene bislang weiterhin der Weitblick, dass auch soziale Leistungen öffentliche Leistungen sind und daher soziale Ziele, z. B. fair bezahlte Arbeitsplätze oder Gemeinwohlleistungen in der Kommune, in die Agrarförderpolitik integriert werden müssen. Hier muss unverzüglich nachgebessert werden.

Aktuell setzt die Dreifachbelastung Klima-, Biodiversitäts- und soziale Krise viele Agrarbetriebe extrem unter Druck, erst Recht angesichts nicht kostendeckender Erzeugerpreise. Auf diese oft existenzgefährdende Situation muss – neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen z. B. gegen den Dumpingpreisdruck der Konzerne in der Lebensmittellieferkette – auch die nationalstaatliche Ausgestaltung der GAP dringend Antworten liefern, die über das Jahr 2027 hinausgehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen und Maßnahmen zu ergreifen, um

1. Gemeinwohlleistungen von Landwirtinnen und Landwirten im Rahmen der Öko-Regelungen über eine punktebasierte Gemeinwohlprämie einkommenswirksam zu honorieren;
2. die Öko-Regelungen einkommenswirksam als Anreizkomponente zu gestalten, damit Landwirtinnen und Landwirte leichter zusätzliche Umwelt- und Klimaleistungen erbringen können und diese Maßnahmen mit der notwendigen Dynamik umgesetzt werden. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung soll sich an den regionalen Gegebenheiten orientieren;
3. die Verordnungsermächtigung, mit welcher das Budget der Öko-Regelungen um zwei Prozent reduziert werden kann, zu streichen;
4. die Agrarförderung gemeinsam mit den Ländern so auszugestalten, dass auch die Neuanlage von Agroforstsystemen ermöglicht wird und zudem Agroforstsysteme nicht nur auf Acker-, sondern auch auf Grünland förderfähig sind, wenn keine naturschutzfachlichen Gründe vor Ort dagegen sprechen;
5. Junglandwirtinnen und Junglandwirte in der kommenden Förderperiode insbesondere bei der Neugründung von oder beim Neueinstieg in landwirtschaftliche Betriebe zu unterstützen und dabei die Regelung so zu gestalten, dass auch der Einstieg in alternative, z. B. kooperative oder genossenschaftliche Konzepte, gefördert und insbesondere den besonderen Bedarfen von Junglandwirtinnen Rechnung getragen werden können;
6. die Besonderheiten von Agrargenossenschaften bei der Umverteilungsprämie angemessen zu berücksichtigen;
7. die Auszahlung von Direktzahlungen an soziale Kriterien zu binden, um faire Bedingungen für alle in der Landwirtschaft Beschäftigten zu sichern, einschließlich Saisonarbeitskräften und Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeitern. Dazu gehören unter anderem: gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit ab dem ersten Tag, elektronische Zeiterfassung, Gesundheits- und Arbeitsschutz, angemessene Unterkünfte, Gleichstellung der Geschlechter, Sozialversicherungsschutz ab dem ersten Euro;
8. die Öko-Regelung „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ mit einer gestaffelten Anreizkomponente auszustatten, um den aus der Wissenschaft empfohlenen Anteil von zehn Prozent nichtproduktiver Fläche zu ermöglichen;
9. die Möglichkeit zu schaffen, die Beweidung durch Milchkühe und deren Nachzucht zu fördern;
10. die Möglichkeit zu schaffen, eine kleinstrukturiertere Bewirtschaftung der Flächen zu fördern, z. B. durch eine Begrenzung der Schlaggrößen pro Ackerkultur;
11. die Öko-Regelungen so auszugestalten, dass auch der Ökolandbau diese nutzen kann, und

12. in der kommenden Förderperiode Weichen für mehr Geschlechtergerechtigkeit in der Agrar- und der Agrarförderpolitik zu stellen. Dazu gehört eine paritätische Besetzung der Entscheidungsgremien durch Frauen, aber auch explizite Förderinstrumente für Hofnachfolgen und die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Frauen sicherzustellen, Förderprogramme geschlechtergerecht auszugestalten, um Frauen die Teilhabe an den Fördergeldern zu sichern und von Frauen bevorzugt genutzte Betriebszweige und Produktionsnischen angemessen zu fördern.

Begründung

Wenn nur noch öffentliches Geld für öffentliche oder Gemeinwohlleistungen von Landwirtinnen und Landwirten über die 1. Säule einkommenswirksam ausgegeben wird, dann braucht es dazu ein intelligentes und bürokratiearmes Bewertungsmodell und dies muss im Abschnitt 4 GAPDZG verankert werden. Die Gemeinwohlprämie des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL) hat sich dafür als sehr geeignet erwiesen.

Um die Akzeptanz der Landbewirtschaftenden für mehr Klima-, Biodiversitäts- und Naturschutz über die Eco-Schemes zu erreichen, müssen diese einkommenswirksam ausgestaltet werden. Eine Differenzierung der Prämienhöhe ist notwendig, um regionale Gegebenheiten in der Ausgestaltung der Öko-Regelungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Einführung einer Verordnungsermächtigung (§ 34 Abs. 2 GAPDZG) zur möglichen Reduzierung der Gelder für Eco-Schemes um zwei Prozent nach 2023 ist nicht zu rechtfertigen und muss daher gestrichen werden. Es muss im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass bei einer sinnvollen Ausgestaltung der Eco-Schemes die zur Verfügung stehenden 25 Prozent der Direktzahlungen nicht ausreichen werden. Es muss natürlich gesichert werden, dass möglichst viele Betriebe sich an den Maßnahmen beteiligen können.

Die Aufnahme von Agroforstsystemen als Teil der Öko-Regelungen ist überfällig. Jedoch müssen zusätzlich nicht nur rechtliche Hürden und Risiken beseitigt werden, sondern es werden auch Programme zur Förderung von Neuanlagen von Agroforstsystemen gebraucht und Agroforstsysteme müssen auch auf Grünland ermöglicht werden, z. B. als Schattenschutz für Weide- und Freilandhaltungen, es sei denn, wichtige naturschutzfachliche Bedingungen vor Ort sprechen dagegen.

Die stärkere Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten ist unstrittig und zu Recht eines der Ziele der kommenden Förderperiode der GAP. Jedoch stehen junge Menschen, insbesondere in den ländlichen Räumen, vor allem bei der Neugründung von landwirtschaftlichen Betrieben vor enormen rechtlichen und finanziellen Hürden. Dabei bedarf es zusätzlicher Unterstützung unter anderem in Form von Beratungsangeboten, Zugang zu Land, Zugang zu Bürgschaften und Krediten sowie finanziellen Förderprogrammen. Hierbei müssen insbesondere spezifische Bedarfe von Junglandwirtinnen berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss auch der Einstieg in alternative, kooperative oder genossenschaftliche Konzepte gefördert werden können, um veränderten Ansprüchen von Neueinsteigenden Rechnung zu tragen.

Die Umverteilungseinkommensstützung berücksichtigt im vorliegenden Entwurf nicht die Strukturen von Agrar-genossenschaften und ihren Mitgliedern. Agrar-genossenschaften und deren Mitglieder werden damit de facto schlechter gestellt gegenüber Einzellandwirtinnen und -landwirten. Ein gegenseitiges Ausspielen ortsansässiger Agrarbetriebe aufgrund ihrer unterschiedlichen Strukturen muss verhindert werden. Es muss daher geprüft werden, ob die Mitglieder von Agrar-genossenschaften mit einem Einzellandwirt zu vergleichen sind. Die Gutachterliche Stellungnahme der Dombert Rechtsanwälte Partner GmbH zur Vergleichbarkeit von Einzellandwirten und Mitgliedern einer Agrar-genossenschaft liefern dazu wichtige Hinweise. Die Umverteilungseinkommensstützung muss dann auch für Agrar-genossenschaften und vergleichbare kooperative Mehrfamilienbetriebe gelten.

In der Landwirtschaft arbeiten ca. 937 000 Menschen. Die Hälfte davon sind Familienarbeitskräfte. Die andere Hälfte sind abhängig Beschäftigte und Saisonarbeitskräfte. Um faire Bedingungen für alle in der Landwirtschaft Beschäftigten zu schaffen, müssen die Direktzahlungen an soziale Kriterien gebunden werden.

Durch die Kriterien des „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) werden mit dem Entwurf des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) ordnungsrechtliche Bestimmungen an den Erhalt der Direktzahlungen gekoppelt. GLÖZ 9 spielt eine zentrale Rolle zum Schutz der Biodiversität und dem Erhalt der landwirtschaftlichen Produktivität (§ 11 GAPKondG). Zusätzlich bietet die Öko-Regelung „nichtproduktive Fläche auf Ackerland“ (§20 GAPDZG) die Möglichkeit, dass Agrarbetriebe zusätzlich und als freiwillige Maßnahme den Umfang der nichtproduktiven Flächen erhöhen. Aus der Wissenschaft werden mindestens fünf und bis zu zehn

Prozent nicht-produktive Flächen und Landschaftselemente für nötig gehalten, um die Ziele zum Schutz der biologischen Vielfalt erreichen zu können. Für den größtmöglichen Nutzen muss die Maßnahme zudem auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche ausgeweitet und anteilig auf Ackerland, Grünland und Dauerkulturen angerechnet werden. Wenn daher Agrarbetriebe zusätzlich bis zu zehn Prozent nichtproduktive Flächen bereit sind, sollte dies auch zusätzlich und gestaffelt nach Anteil an der Fläche einkommenswirksam gefördert werden. Sieben Prozent mehr nichtproduktive Fläche sollten höher bewertet werden als nur fünf Prozent. Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologisch wertvolle und dringend notwendige Öko-Regelung „nichtproduktive Flächen“ auch breitenwirksam umgesetzt wird. Gleichzeitig muss der Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Siedlungs- und Straßenbau endlich gestoppt werden.

Multifunktionale Grünlandssysteme und insbesondere die Weidehaltung von Milchkühen sichern wichtige Ökosystemleistungen auf den Flächen die in der kommenden GAP-Förderperiode erhalten und gefördert werden müssen. Dazu braucht es weitere Fördermöglichkeiten, um den Strukturwandel von der Weide- in die Stallhaltung entgegen zu wirken.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch kleinere Feldgrößen und mehrerer Kulturarten können laut internationaler Studienergebnisse zu einer deutlich höheren Biodiversität auf den Landwirtschaftsflächen und darüber hinaus führen. Daraus wird deutlich, dass vor allem die Art der Bewirtschaftung eine wichtige Rolle in der Sicherung von Biodiversität in der Agrarlandschaft spielen und nicht unbedingt die Betriebsgröße an sich. Diese Erkenntnisse müssen in die kommende GAP-Förderperiode mit aufgenommen werden. Ein Ausspielen von kleinen gegen große und konventionell gegen ökologisch wirtschaftende Betriebe darf es nicht geben.

Die Förderbedingungen in der nationalen Ausgestaltung der GAP müssen für konventionell- und ökologisch wirtschaftende Betriebe gleichermaßen gelten. Ein Ausspielen von konventionell- und ökologisch wirtschaftenden Betrieben darf es nicht geben.

Aktive Gleichstellungspolitik zur Sicherung der Teilhabe für Frauen in der Landwirtschaft und den ländlichen Räumen ist ein Rechtsanspruch und nicht die Gewährung von Zugeständnissen. Das muss auch in der zukünftigen Agrarförderpolitik abgebildet werden. Um die Attraktivität in den ländlichen Regionen für Frauen zu steigern, ist es unter anderem unabdingbar, die Teilhabe von Frauen an den Entscheidungen über die Mittelvergabe aus den Agrarfonds zu sichern. Frauen müssen daher umgehend in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gremien des Agrarsektors paritätisch vertreten sein, damit ihre Sichtweisen, Interessen und Bedürfnisse in den Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt werden und ihr Grundrecht auf Gleichstellung und Teilhabe durchgesetzt wird.“

Zu den Buchstaben a bis d

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte dar, dass sie sich beim GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG), das die sieben Öko-Regelungen ausgestalte, mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Entwicklung gewünscht habe, denn bislang seien in dem wichtigen § 20 nicht mehr als ein paar Überschriften zu finden. Dies müsse leider auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, wenn die Trilog-Verhandlungen abgeschlossen seien. Deshalb enthielten die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vor allem Formulierungen, die eine spätere Anpassung an die Trilog-Ergebnisse hinsichtlich der Konditionalität noch möglich machten. Grundsätzlich sei es der Fraktion der CDU/CSU wichtig, dass die Öko-Regelungen praxistauglich ausgearbeitet würden. Sie müssten einen Anreiz dafür bieten, dass die Betriebe sie bereitwillig annehmen und umsetzen könnten. Gleichzeitig dürften sie jedoch keinesfalls mit den bestehenden Agrarumweltprogrammen der Bundesländer konkurrieren und diese aushöhlen. Die Fraktion der CDU/CSU vermisse in den Öko-Regelungen vor allem Anreize für Grünland- und Milchviehbetriebe. Außerdem gäbe es nicht genügend Anreize Ackerland in Grünland umzuwandeln. Aus diesem Grund habe die Fraktion der CDU/CSU gemeinsam mit der Fraktion der SPD in ihrem Änderungsantrag die dritte Öko-Regelung erweitert: Damit sei nun auch die Förderung von Agroforstmaßnahmen nicht nur auf Ackerflächen, sondern eben auch auf Grünland möglich. Dies eröffne auch eine interessante Perspektive ggf. für Weidetierhalter. Das könne aber nicht ersetzen, was beim Grünland ansonsten noch fehle. Die neue Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) enthalte die lange diskutierte und stark umstrittene Weidetierprämie für Schafe, Ziegen und Mutterkühe. Diese möge manche freuen. Sie gehe auf eine Initiative der Bundesländer zurück. Es müsse hierbei aber der daraus folgende Mechanismus beachtet werden. Betriebe, die viel Fläche hätten und kleinere Tierbestände auf den Weiden hielten, würden bei der Basisprämie mehr Geld verlieren, als dass sie dann diesen Verlust bei der Weidetierprämie wieder kompensieren könnten. Das werde „draußen“ von den Betrieben bereits diskutiert. Die Tierhalter seien erschrocken gewesen, als sie gemerkt hätten, dass dadurch nicht mehr Geld ins System komme.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ein wichtiges Stichwort sei „soziale Konditionalität“. Die Fraktion der CDU/CSU wisse, dass es einige wenige schwarze Schafe, speziell im Bereich der Saisonarbeitsbetriebe, gebe, aber es sei dennoch nicht nachvollziehbar, dass auf EU-Ebene eine soziale Konditionalität bei der GAP eingeführt werden solle und alle Betriebe deshalb mit bürokratischen Auflagen versehen würden. Diese Frage sei von Seiten der Bundesregierung zu beantworten.

Die **Fraktion der SPD** betonte, mit den vier Gesetzentwürfen zur GAP werde das größte Thema der gegenwärtigen Legislaturperiode kurz vor der Zielgeraden doch noch geschafft. Der Berichterstatter der Fraktion der SPD hätte die Verhandlungen mit dem Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU als fairen und konstruktiven Umgang wahrgenommen. Die Frage soziale Komponente und Gender halte die Fraktion der SPD in Bezug auf die GAP für absolut notwendig. Landwirtschaft müsse Teil der agierenden Gesellschaft sein und sich den Problemen stellen, auch wenn sie dieses gelegentlich nicht immer angenehm finde und sich an den Pranger gestellt fühle. Planbarkeit sei ein großes Thema bei der GAP. Deswegen sei der entscheidende Punkt in der Gesetzgebung der GAP das GAPInVeKoSG. Über das GAPInVeKoSG werde sich in der Lage befunden, Landwirtschaft zu digitalisieren. Elektronische Eingaben würden mit ihm vorgeschrieben, d. h. der Austausch mit all dem, was dieses Land an Technologie zu bieten habe, finde damit zukünftig statt. Das mache auch die sog. Bepunktung wesentlich flexibler. Es könne mit ihm ein wesentlich höheres Maß an Planbarkeit und an Transparenz erreicht werden. Es werde helfen, viele unselige Debatten um Details zu erübrigen, weil das digitale System so gut und so lebend sein werde, dass mit ihm aktiv gestaltet werden könne. Die Kritik an den Regelungen zum Grünland könne die Fraktion der SPD durchaus verstehen. Wenn jedoch Grünland als komplett ökologisches Medium aufgenommen worden wäre, wäre für andere Fragen in der 1. Säule kein Platz mehr gewesen. Damit wäre jede ökologische Umwandlung aufgrund des Verbrauches des Geldes über das Grünland erledigt gewesen. Bei der Kritik zu den Vorgaben zur Konditionalität müsse beachtet werden, wie stark in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten die Flächen genutzt würden bzw. wie hoch der Flächennutzungsanteil Landwirtschaft schon heute sei. Die drei Prozent nichtproduktive Flächen seien zu begrüßen, weil sie eine starke Umweltleistung seien, die andere EU-Staaten schon längst vollbringen würden. Wenn an dem Kompromiss mit den Agrarministern der Bundesländer in Bezug auf die nationale Umsetzung der GAP etwas substantiell verändert würde, wäre die gesamte Arbeit der Bundesländer „Schall und Rauch“, was nicht zugelassen werden könne.

Die **Fraktion der AfD** machte darauf aufmerksam, die am 7. Juni 2021 vom Ausschuss durchgeführte Anhörung zu dem GAP-Gesetzespaket hätte, was sonst bei Anhörungen häufig der Fall sei, keine Klarheit gebracht. Zu den eingeladenen Experten der Anhörung und deren Beiträgen sei das Resümee zu ziehen, dass sie sich darin einig gewesen seien, dass sie sich über die Vorschläge der Bundesregierung zur GAP nicht einig seien. Der Ausschuss debattiere vier Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Umsetzung der GAP nach 2023, was besonders vor dem Hintergrund interessant sei, dass die Trilogverhandlungen zur GAP erst vor zwei Wochen vertagt worden seien. Der Ausschuss solle Voten zu Gesetzentwürfen fällen, obwohl völlig unklar sei, wann der Trilog auf EU-Ebene fortgesetzt werde und wann mit welchen Ergebnissen zu rechnen sei. Die letzte Sitzungswoche des Bundestages vor der Bundestagswahl finde vom 21. bis 25. Juni 2021 statt. Wenn der Agrarministerrat an seiner Planung festhalte, sei frühestens zum 28. Juni 2021 mit einem GAP-Kompromiss zu rechnen. Die Bundesregierung müsse die Fragen, wie der konkrete Zeitplan dazu aussehe, beantworten. Für die Fraktion der AfD sei klar, dass die Umschichtung der Mittel von der 1. in die 2. Säule so gering wie möglich gestaltet werden müsse. Die Direktzahlungen hätten im Unterschied zu den Mitteln der 2. Säule eine einkommenswirksame Wirkung, die unbedingt erhalten werden müsse. Die Flächenstilllegung in Höhe von drei Prozent der Ackerfläche im Rahmen der Konditionalität lehne die Fraktion der AfD ab. Die Politik sollte die heimische Produktion nicht künstlich extensivieren. Die Folge wären noch mehr Agrarimporte zu Lasten des globalen Umwelt-, Arten- und Tierschutzes, was vermieden werden sollte. Interessant sei, dass der Änderungsantrag der Fraktion der AfD zum GAP-Direktzahlungsgesetz in Bezug auf § 4 Abs. 1 hinsichtlich der aktiven Betriebsinhaber inhaltlich von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den von ihnen vorgelegten Änderungsantrag übernommen worden sei.

Die **Fraktion der FDP** äußerte, sie hätte ebenso wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN große Vorbehalte damit, dass jetzt nationale Regelungen getroffen würden, ohne zu wissen, was die EU bei der neuen GAP zukünftig vorschreibe werde. Die Fraktion der FDP könne es sich dermaßen erklären, dass es sich hier um einen voraus-eilenden Gehorsam der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen handele, mit dem politisch bestimmte Dinge festgezurrert werden sollen. Damit werde Gefahr gelaufen, dass auf nationaler Ebene mehr Vorgaben gemacht und mehr Auflagen verabschiedet würden, die im Ergebnis mehr Bürokratie verursachten, als eigentlich erforderlich wäre. Es müsse sich vergegenwärtigt werden, dass, wenn das Geld das gleiche bleibe oder sogar weniger werde, aber die Auflagen stiegen und die Bürokratie zunähme, um es beantragen zu können, es sich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

faktisch um eine Einkommenskürzung für Landwirte handele. Die Öko-Regelungen zielten fast vollständig darauf ab, dass es zu einer Einschränkung der Produktion komme. Überhaupt nicht berücksichtigt werde der Einsatz von neuen Technologien wie z. B. das precision farming und deren großen Zukunftschancen. Die Fraktion der FDP beklage, dass die Möglichkeiten ungenutzt blieben, die Wettbewerbsbedingungen für deutsche Landwirte im Vergleich zu den anderen Mitgliedsländern der EU zu verbessern, d. h. dass es zu einer Angleichung von Produktionsstandards in anderen Mitgliedsländern der EU komme. Wenn Mittel aus der 1. in die 2. Säule umgeschichtet würden, führe das zu einer faktischen Einkommenskürzung. Damit würden unverständlicherweise Anreize dafür gesetzt, dass künftig weniger Lebens- und Futtermittel in Deutschland erzeugt und die Landwirte perspektivisch sich zum „Landschaftsgärtner“ zurückentwickeln würden. Das sei in einer Situation, wo Deutschland in vielen Bereichen nicht in der Lage sei, den eigenen Bedarf durch eigene Produktion zu decken, völlig kontraproduktiv. Wenn solche Anreize gesetzt würden, werde damit perspektivisch die Importquote aus dem Ausland, wo Tiere zu schlechteren Bedingungen gehalten würden und wo Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kämen, die in Deutschland seit vielen Jahren aus gutem Grund verboten seien, erhöht.

Die **Fraktion Die LINKE.** bemerkte, es könne bedauert werden, dass der Trilog noch nicht abgeschlossen sei, trotzdem sei es nachvollziehbar, dass zumindest zu den Dingen, die jetzt regelbar seien, schon Tatsachen insofern geschaffen würden, dass zumindest in einigen Punkten eine gewisse Verlässlichkeit und Planbarkeit entstehe. Das Parlament sei durchaus in der Lage, sich an der einen oder anderen Stelle zu artikulieren. Für die Fraktion DIE LINKE. sei zum einen die vorgesehene Regelung zur Weidetierhaltung, für die sie sich seit vielen Jahren engagiere, wichtig. Es sei gut, dass es zukünftig eine Weidetierprämie gebe werde. Die Fraktion DIE LINKE. verstehe aber nicht, warum sie nicht auch für die verbleibende Zeit der jetzigen Förderperiode der GAP möglich sein sollte. Deswegen habe sie einen diesbezüglichen Änderungsantrag eingebracht. Die soziale Konditionierung sei eine Sache, die die Fraktion DIE LINKE. sehr interessant finde, weil Verhältnisse wie z. B. in Almeria (Spanien) und teilweise auch Italien aus ihrer Sicht auch in der Gesetzlichkeit zu der neuen Förderperiode der GAP eine Rolle spielen müssten. Über Geschlechtergerechtigkeit im Agrarbereich hätte in der Anhörung vieles gehört werden können, sodass es sich lohne, dieses nochmals bei der GAP nachzuarbeiten. Auch für die Genossenschaften seien an der einen oder anderen Stelle wichtige Dinge nachzuschärfen. Es werde gewusst, dass Frauen z. B. gerne in kooperativen und genossenschaftlichen Strukturen arbeiteten, wodurch sich insofern eine „Win-Win-Win-Situation“ ergeben würde. Die Fraktion DIE LINKE. hätte immer die Gemeinwohlprämie unterstützt. Deswegen finde sie es schade, dass nach wie vor nichts vorliege, was die Umsetzung eines Punktesystems oder eines ähnlichen Bewertungskatalogs betreffe. Der Hinweis des Sachverständigen Prof. Dr. Harald Grethe in der Anhörung am 7. Juni 2021 zur Frage der Förderung kleinstrukturierter Bewirtschaftung sei wichtig gewesen, weil dieser Vorschlag aus der ideologischen Debatte „Groß gegen Klein“ herausführen würde. Es wichtig, dass kleiner strukturiert auch in größeren Betrieben gearbeitet werden könne. Auch bei der Frage der Öko-Regelungen möglicherweise die Weidetierhaltung in der Milch zu fördern, sei ein wichtiger Punkt. Im Moment bestünde die Situation, dass Fördermittel nicht oder nicht direkt einkommenswirksam seien, sondern nur rechnerisch. Der Lebensmitteleinzelhandel übe einen erheblichen Druck auf die landwirtschaftlichen Einkommen aus, weswegen hier eine Anreizkomponente umso wichtiger wäre. Der Stand der Diskussion hierzu müsse von der Bundesregierung beantwortet werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schilderte, der Berichterstatter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN finde es als Beobachter und Mitwirkender in verschiedenen Funktionen in den letzten 50 Jahren der GAP sehr einzigartig, dass es derzeit noch nicht klar sei, welches die Bedingungen auf EU-Ebene seien, unter denen zukünftig die nationale Agrarpolitik gestaltet werden könne. Das sei ein neues Vorgehen, was die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehr erstaune. Die für die GAP zuständige stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Fraktion der CDU/CSU hätte noch letzte Woche auf YouTube mitgeteilt, dass es eine Sondersitzung des Bundestages nach dem Abschluss des Trilog geben werde. An diese blumigen Erklärungen schein sich eine Woche danach niemand mehr bei der Fraktion der CDU/CSU zu erinnern. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN rüge das Vorgehen, dass die Bundesregierung bei der neuen GAP ohne einen klaren Rahmen der EU mit ihren Gesetzentwürfen bereits tätig werde. Gebraucht werde die Erklärung, zu der sich BMn Julia Klöckner (BMEL) auf EU-Ebene nicht bereitgefunden hätte, dass bei der GAP der Pfad „Wer hat, dem wird gegeben!“, endlich verlassen werde und klar gemacht werden müsse, was in der Agrarförderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen bedeute. Auf nationaler Ebene sei zur GAP mühsam mit den Bundesländern ein einstimmiger Beschluss erreicht worden, der für viele an vielen Punkten schmerzlich gewesen sei. Für den damit in Zusammenhang stehenden Beschluss des Bundeskabinetts hätte BMn Julia Klöckner (BMEL) auf EU-Ebene allerdings nicht gekämpft. Warum das nicht geschehen sei, verstehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht. Es dürfe

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nicht am Ende ein Ergebnis stehen, wo die, welche die Politik eigentlich zukünftig stärker belohnen wollte, für das, was sie täten, z. B. das Multitalent Grünland, wieder die „Geschröpften“ seien. Die Politik müsse sorgsam darauf achten, dass bei einer Absenkung der Basisprämie dann über Gemeinwohlleistungen oder über andere Maßnahmen der Länder in der 2. Säule dafür zu sorgen sei, dass diese Betriebe nicht wieder als Verlierer vom Platz gingen. Es werde mehr Geld in der 2. Säule benötigt. Es werde eine klare Erklärung gebraucht, dass die Betriebe, die ihre Tiere auf der Weide hielten, dazu gehörten für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch die Milchkühe, d. h. nicht nur die Mutterkühe, Schafe sowie Ziegen, zukünftig belohnt werden. Eine starke Förderung des Grünlandes werde aus Klima- und Artenschutzgründen dringend benötigt.

Die **Bundesregierung** erklärte, die Anhörung des Ausschusses am 7. Juni 2021 hätte gezeigt, wie unterschiedlich die Vorstellungen zur künftigen Ausgestaltung der GAP sein könnten. Dies erkläre, warum die Verhandlungen auf EU- und nationaler Ebene so langwierig seien und schwierig verliefen. So sei es leider nicht gelungen, die Trilogverhandlungen rechtzeitig vor dem geplanten Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens zu Ende zu bringen. Sie seien am 28. Mai 2021 unterbrochen worden und würden derzeit unter Hochdruck weitergeführt. Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Basis von Formulierungshilfen berücksichtigten diese Situation und ermöglichten flexible Lösungen bei der Umsetzung der neuen GAP auf nationaler Ebene. Mit dem Gesetzespaket würden die Weichen für eine Landwirtschaft, die noch mehr für den Klima und Umweltschutz leiste, gesetzt. Weil dieser Systemwechsel der Landwirtschaft viel abverlange, sei es wichtig, einkommenssichernde Direktzahlungen fortzuführen und besonders Junglandwirte sowie kleinere und mittlere Betriebe mit einem verbesserten Instrumentarium zu fördern. Es sei ein Gesamtpaket mit tragbaren Kompromissen gefunden worden. Aus Sicht der Bundesregierung wäre ein Scheitern der nationalen Umsetzung für die hiesige Landwirtschaft eine wesentlich größere Hypothek, als den Rahmen jetzt so zu setzen, wie die Bundesregierung es geplant habe. Die Gesetze werden Teil des deutschen GAP-Strategieplanes sein. Sie träten deshalb auch insgesamt erst nach der Genehmigung durch die Kommission der EU in Kraft. Der GAP-Strategieplan müsse vor dem 31. Dezember 2022 von der Kommission der EU genehmigt werden, damit eine EU-rechtliche Grundlage für die GAP-Förderung ab dem 1. Januar 2023 existiere.

3. Abstimmungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)431 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(10)424 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(10)423 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29485, 19/30243 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)432(neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29488, 19/30241 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)433(neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(10)426 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29489, 19/30240 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe d

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)434 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(10)425 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(10)427 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/29490, 19/30242 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(10)430 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Zu Buchstabe a

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Diese Änderung entspricht unverändert dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Auf die Begründung in der Drucksache 19/29485 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

§ 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes enthält Bestimmungen zur Beibehaltung des Dauergrünlandanteils. Zu diesem Zweck ist eine Regelung zu Regionen enthalten.

Eine Region kann auch bundesländerübergreifend gebildet werden, wenn – so die bisherige Regelung – die Länder eine gemeinsame Zahlstelle haben.

Die Streichung dieser Voraussetzung ändert nichts an der bestehenden Regionsbildung, macht diese aber unabhängig davon, ob die jeweiligen Länder die Direktzahlungen über jeweils eine gemeinsame Zahlstelle durchführen.

Erfüllungsaufwand entsteht durch diese Änderung in § 16 Absatz 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes nicht.

Diese Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe b

Vorbemerkung

Durch die Änderungen entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 1

Das Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems ist in einigen Teilen auch auf die Zahlungen an Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse, Zahlungen an Erzeugerorganisationen im Bereich Hopfen und flächenbezogene Zahlungen im Weinsektor anzuwenden. Die Zahlungen in diesen Bereichen werden, da auch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wird, teilweise ab 2023 nicht mehr wie bisher in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, sondern in der Strategieplanverordnung geregelt sein. Zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes wird die Strategieplanverordnung noch nicht in Kraft getreten sein. Daher wird diese hier bezeichnet als die Verordnung, die die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufhebt. Einige Vorschriften zu den genannten Sektorprogrammen werden jedoch weiterhin in der dann geänderten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthalten sein, weshalb auch diese Verordnung in den Anwendungsbereich aufzunehmen ist. Da zudem nur einzelne Bestandteile des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems auf die in den Buchstaben a bis d genannten Bereiche anwendbar sind, muss der Anwendungsbereich eingegrenzt werden.

Zu Nummer 2

Im Rahmen der Abwicklung der Agrarförderung in der 1. Säule gibt es verschiedene Fristen, die durch ein Enddatum bestimmt werden. Hierunter fallen beispielsweise die Frist zur Einreichung des Sammelantrags und die Frist, bis zu der Änderungen im Sammelantrag durch den Betriebsinhaber vorgenommen werden können. In Fällen, in denen ein solcher Tag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt, galt bisher als Fristende entsprechend Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 der darauffolgende Arbeitstag. Bei Wegfall der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gilt entsprechend den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder der darauffolgende Werktag. Da die Direktzahlungen in allen Ländern gleichermaßen beantragt und ausgezahlt werden, es jedoch in den Ländern unterschiedliche gesetzliche Feiertage gibt, soll nun im Sinne einer einheitlichen Handhabung das durch ein Enddatum bestimmte Fristende nicht auf den darauffolgenden Werktag fallen. Die Frist endet somit auch in diesen Fällen zum im Gesetz oder in der Verordnung angegebenen Datum.

Da sich der vormalige Satz 2 insofern nunmehr von Satz 1 entkoppelt, da er nicht mehr nur für die in Satz 1 angesprochenen Frist gilt, ist er als Absatz 2 auszugestalten. Satz 1 ist dementsprechend als Absatz 1 auszugestalten. Zudem ist der neu eingefügte Absatz 2 bezüglich der Fristen in diesem Gesetz und der Fristen in der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnung in einen Satz 1 und einen Satz 2 aufzuteilen.

Gleichzeitig wird es sich nunmehr nicht nur um eine, sondern um mehrere Fristen handeln, weshalb der Titel des § 6 zu ändern ist.

Aus rechtstechnischen Gründen sollte § 6 insgesamt neu gefasst werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die ursprüngliche Formulierung lautete Nummer 2 Buchstabe b und c, der vollständige Verweis muss jedoch § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c lauten.

Zu Nummer 4

Mit dieser Ergänzung des § 16 Absatz 3 Nummer 1 wird die Empfehlung des Bundesrates in Ziffer 12 (BR-Drucksache 300/21) aufgegriffen. Mit der Ergänzung wird den öffentlichen Stellen, die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zuständig sind, die Anforderung von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Betriebsdaten nach diesem Gesetz zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der genannten Richtlinien ermöglicht. Die Vogelschutzrichtlinie wurde aufgrund des engen Zusammenhangs zu der FFH-Richtlinie ergänzt.

Zu Buchstabe c

Vorbemerkung

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung liegen die Beschlüsse des Rates in der Allgemeinen Ausrichtung vom 19./20. Oktober 2020 zugrunde. Die Beratungen auf EU-Ebene zur Reform der GAP sind allerdings weiterhin nicht abgeschlossen. Es soll Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass in die zukünftige Unionsregelung noch weitere Bestimmungen aufgenommen werden, die von den Mitgliedstaaten obligatorisch anzuwenden sind. Damit kann ohne kurzfristige weitere Gesetzesänderung die Übereinstimmung des Gesetzes mit der zukünftigen Unionsregelung sichergestellt werden. Dies betrifft die nachfolgende Nummer 3.

Die Nummern 1 und 2 dienen der redaktionellen Anpassung.

Durch die Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 1

Die Änderungen beheben ein redaktionelles Versehen. Die ursprüngliche Formulierung in Absatz 2 verwies auf „Dauergrünland im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“. Richtigerweise muss es „Satz 2“ heißen. Konsequenterweise muss daher auch in Absatz 3 ein „Satz 2“ eingefügt werden.

Zu Nummer 2

Im Sinne der Kontinuität und der Vereinfachung für die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie für die Verwaltung soll die Regelung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes in Bezug auf die Größe der der Bagatellregelung unterliegenden Fläche (500 Quadratmeter) beibehalten werden. In den ersten Jahren der Anwendung der Bagatellgrenze ist auf ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des Dauergrünlandanteils besonders zu achten. Es soll insbesondere verhindert werden, dass kleinere Flächen kumuliert umgebrochen werden.

Zu Nummer 3

Das Anfügen des Absatzes 2 ist notwendig, da die Verhandlungen im Trilog zu diesem GLÖZ-Standard noch nicht abgeschlossen sind. Durch die Möglichkeit, den in § 11 Absatz 1 verankerten Mindestprozentsatz an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen in der nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 zu erlassenden Verordnung anzupassen wird sichergestellt, dass die gesetzliche Regelung nicht dem Unionsrecht widerspricht. In Absatz 2 wird bereits klargestellt, dass der Mindestprozentsatz auch im Rahmen der Verordnung nicht hinter die in Absatz 1 genannten 3 Prozent zurückfallen darf.

Zu Buchstabe d

Vorbemerkung

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung liegen die Beschlüsse des Rates in der Allgemeinen Ausrichtung vom 19./20. Oktober 2020 zugrunde. Die Beratungen auf EU-Ebene zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sind allerdings weiterhin nicht abgeschlossen. Es soll Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass in die Unionsregelung noch weitere Bestimmungen aufgenommen werden, die von den Mitgliedstaaten obligatorisch anzuwenden sind. Damit kann ohne kurzfristige weitere Gesetzesänderung die Übereinstimmung des Gesetzes mit der künftigen Unionsregelung sichergestellt werden. Es sollen Bestimmungen vorgesehen werden, die nur in diesem Fall anwendbar sein werden oder eine Anpassung mittels Verordnung ermöglichen. Dies betrifft die nachfolgenden Nummern 2, 4 und 6.

Die Nummern 1, 3 und 5 dienen der redaktionellen Anpassung.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich aus den Änderungen nicht. Möglicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der mittelbar durch die möglichen Änderungen entsteht, wird gegebenenfalls bei den dann notwendig werden-den Verordnungsvorschriften zu schätzen sein.

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung von § 3a.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2

Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen zum aktiven Betriebsinhaber. Wenn in die Unionsregelung noch aufgenommen werden sollte, dass Direktzahlungen nur aktiven oder echten Betriebsinhabern gewährt werden dürfen, wird mit

§ 3a vorsorglich eine entsprechende Anordnung getroffen. Die Festlegung von Kriterien zur Definition des aktiven oder echten Betriebsinhabers erfolgt mit den weiteren nach der künftigen Unionsregelung zu treffenden Definitionen aufgrund einer auf das Marktorganisationsgesetz gestützten Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Zu Nummer 3

Der Begriff „einschlägige Zuweisung“ wird in diesem Gesetz auch in anderen Bestimmungen verwendet. Zur Klarstellung erfolgt eine entsprechende Ergänzung in § 5 Absatz 2 mit einer redaktionellen Folgeanpassung in Absatz 1.

Zu Nummer 4

In § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird auf die Regelung zur Bereitstellung nichtproduktiver Flächen im Entwurf eines Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität Bezug genommen, die eben-falls geändert wird. Als Folgeänderung ist eine Neufassung von § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a angezeigt. Der Regelungsgehalt bleibt unverändert. Für die Öko-Regelung ist erforderlich, dass nichtproduktive Flächen in einem Um-fang, der über den nach der Konditionalität verpflichtenden Anteil nicht produktiver Fläche hinausgeht, erbracht werden müssen. In § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird eine agroforstliche Bewirtschaftungsweise auf Dauergrünland ausgeweitet.

Zu Nummer 5

Die Änderungen beheben ein redaktionelles Versehen.

Zu Nummer 6

Für die Ermittlung der geplanten Einheitsbeträge für die Junglandwirte-Einkommensstützung sind die indikativen Mittelzuweisungen und die erwarteten begünstigungsfähigen Flächen zugrunde zu legen. Die diesbezügliche Berechnungsvor-schrift in § 15 Absatz 1 stützt sich auf Daten der derzeitigen Zahlung für Junglandwirte, bei der in Deutschland keine Anforderungen an einschlägige Qualifikationen oder Ausbildungsanforderungen gelten.

Sofern nach der künftigen Unionsregelung für die künftige Definition von Junglandwirtinnen und Junglandwirten obligatorisch einschlägige Qualifikationen o-der Ausbildungsanforderungen zu berücksichtigen sind, hat dies Auswirkungen auf die in § 15 Absatz 1 für die indikative Mittelzuweisung gewählte Berechnungsgrundlage.

Die Zahl der begünstigungsfähigen Betriebsinhaber und der Umfang der begünstigungsfähigen Flächen ist bei Festlegung notwendiger Qualifikationen und Ausbildungserfordernisse niedriger als ohne Anwendung eines solchen Kriteriums. Daher soll mit dem neuen Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geschaffen werden, diese Verringerung bei der Berechnungsgrundlage durch die Anwendung eines Faktors zu berücksichtigen.

Die Festlegung der einschlägigen Qualifikationen oder Ausbildungsanforderungen erfolgt, sofern dies nach der künftigen Unionsregelung erforderlich wird, in einer auf das Marktorganisationsgesetz gestützten Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 9. Juni 2021

Hermann Färber
Berichtersteller

Rainer Spiering
Berichtersteller

Wilhelm von Gottberg
Berichtersteller

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Friedrich Ostendorff
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.